

Indem wir alle Mitglieder zur Betheiligung einladen, verweisen wir zugleich auf die, für alle hier anwesenden, bei der Hauptversammlung nicht erscheinenden Börsenmitglieder eingeführte Conventionalstrafe.

Berlin, Leipzig und Stuttgart, April 1858.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.  
Beit. Dr. E. Brockhaus. Theod. Liesching.

### Bekanntmachung.

Schon seit mehreren Jahren, ganz besonders aber in der vorjährigen Ostermesse, sind uns Klagen über die großen Nachtheile und Beschwerden zugekommen, welche durch die Verlängerung der Messabrechnung bis zum Freitag vor Pfingsten sowohl den Verlegern als den hiesigen Commissionären erwachsen.

Mit vollem Recht wurde geltend gemacht, daß kein zureichender Grund vorliege, weshalb, während in allen übrigen Geschäften die Messe sich viel rascher als früher abwickelt, nur die Buchhändlermesse, die ja ohnehin gegenwärtig erst mit der letzten Messwoche beginnt, sich des alten Herkommens wegen bis Pfingsten hinschleppen müsse, zum Schaden für die Verleger, zur Belästigung der Commissionäre und ohne irgend einen Vortheil für den ordentlichen Sortimentshändler.

Wenn von Seiten der Leipziger Commissionäre seither alles geschehen ist und fortwährend geschieht, um das Zahlungsgeschäft zu vereinfachen und zu beschleunigen, so finden dieselben sich in dieser Bemühung dadurch nicht unwesentlich gehindert, daß es säumigen Zahlern gestattet ist, nach ihrem Belieben bis Donnerstag, ja bis Freitag vor Pfingsten auf ihre Dispositionen warten zu lassen, ohne dadurch etwas an ihrem Credit oder an dem Gewinne bei der Valuta einzubüßen.

Die Beseitigung dieser, lediglich zu Gunsten nachlässiger Collegen bestehenden, übeln Verhältnisse kann natürlich nur durch einen Beschluß des Börsenvereins herbeigeführt werden.

Wir haben indeß in der am 25. Januar d. J. abgehaltenen Generalversammlung unseres Vereins diese Angelegenheit zur Sprache gebracht, und es hat dieselbe nach darüber gepflogener Discussion den einstimmigen Beschluß gefaßt:

von bevorstehender Ostermesse an den seither am Freitag vor Pfingsten gehaltenen außerordentlichen Börsentag eingehen zu lassen.

Gleichzeitig mit diesem Beschlusse, dem einzigen, der in unserer Competenz lag, haben wir an den geehrten Börsenvorstand das Gesuch gerichtet, derselbe wolle in bevorstehender Cantate-Versammlung einen Beschluß beantragen, dahin gehend,

daß von Ostermesse 1858 an der Mittwoch vor Pfingsten als der letzte zulässige Termin, an welchem Buchhändler-Zahlungen in Messvaluta geleistet und angenommen werden können, festgestellt werde, daß dagegen alle nach diesem Termine eingehenden Zahlungsaufträge auf den nächsten regelmäßigen Börsentag, Mittwoch nach Pfingsten, an welchem die Zahlungen wieder in Courant zu leisten sind, zu verweisen seien.

Indem wir dies bekannt machen, freut es uns hinzufügen zu können, daß sich der geehrte Börsenvorstand sowohl mit unserem Beschlusse als mit der unserm Antrage zu Grunde liegenden Absicht einverstanden erklärt hat.

Leipzig, 3. März 1858.

Die Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.  
Friedrich Fleischer,  
Vorsitzender.

### Bekanntmachung.

Auszug aus der Geschäftsordnung des Berliner Verleger-Vereins.

„Regelmäßigkeit, namentlich im Abschließen der Conti und Zahlen der Saldi, im Bereiche der Geschäftsverbindungen seiner Mitglieder, theils aufrecht zu erhalten, theils, wo sie noch vermisst wird, herbeizuführen, ist der Zweck des Verleger-Vereins.“

§. 1. Als geeignete Mittel zur Erreichung dieses Zweckes haben sich bewährt, und sollen auch ferner zur Anwendung kommen: a) Mahnung mit Drohung. b) Zeitweise Creditentziehung. c) Gänzliche Creditentziehung. d) Entsprechende Bezeichnung (Beglassung) auf der Liste des Vereins. e) Einziehung durch Wechsel. f) Einziehung durch gerichtliche Klage.

§. 2. In welcher Reihenfolge und Ausdehnung diese Mittel anzuwenden sind, bleibt dem Ermessen einer aus dem Verleger-Verein erwählten Commission von 3 Mitgliedern überlassen.

§. 8. Zweimal in jedem Jahre fertigt die Commission eine Liste derjenigen Handlungen an, die ihre Verbindlichkeiten gegen die Mitglieder des Vereins erfüllt haben. Die erste Liste erscheint am 1. Juli des laufenden, die zweite zu Anfang des neuen Jahres.

§. 12. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler, eine ihm gleich nach Pfingsten zuzufertigende Liste auszufüllen und an den Verein zurückzusenden. Diese Liste muß enthalten: Die Beiträge gänzlich Rest gebliebener Saldi, bestimmte Zeichen für die Firmen, welche theilweis, aber nicht genügend zahlten, resp. nicht remittirten, für die, welche ordnungsmäßig gezahlt haben, und endlich für diejenigen, mit denen der betreffende Verleger nicht in Rechnung steht.“

Vorstehenden Auszug, sowie das hierunter aufgeführte Verzeichniß der Mitglieder des Verleger-Vereins bringt die Commission desselben, gemäß §. 21. der Geschäftsordnung, hiermit wiederholt zur Kenntniß.

Zugleich wird hiermit, unter Bezugnahme auf die Erklärung der Mitglieder unseres Vereins vom 2. Decemb. 1856 (Börsenbl. 1857 Nr. 2), erinnert, daß die daselbst festgestellten fünf Bedingungen, unter denen sie fortan Credit gewähren, — nämlich:

- 1) Alles im Laufe eines Kalenderjahres Bezogene, oder aus früherer Rechnung disponirt Uebertragene muß, soweit es nicht anderweitig ausgeglichen ist, in der darauf folgenden Leipziger Ostermesse bezahlt werden.
- 2) Das Disponiren unabgesetzter und das Remittiren fest bezogener Artikel kann nur mit Bewilligung des Verlegers stattfinden.
- 3) Wer in der Oster-Messe die vorjährige Rechnung nicht erledigt, verliert sofort den Anspruch, das bereits in neuer Rechnung Bezogene bis zur nächsten Oster-Messe creditirt zu erhalten. Der Verleger ist vielmehr in diesem Falle berechtigt, die Ausgleichung des neuen Guthabens zu jeder Zeit zu verlangen.
- 4) Artikel, welche eine Handlung in der Oster-Messe zurück zu senden berechtigt war, ist der Verleger nach Pfingsten zurück zu nehmen, resp. sich anrechnen zu lassen nicht mehr verpflichtet.
- 5) Der Verleger hat die Befugniß, ihm zur Disposition gestellte Artikel durch directe oder im Buchhändler-Börsenblatt ver-